

## ALLGEMEINE LIEFER- UND VERKAUFSBEDINGUNGEN Stand 04.2024

### 1. Geltungsbereich, Form

- 1.1 Diese Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen (nachfolgend „**AVB**“) gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote (nachfolgend „**Leistungen**“), welche die Unicolor GmbH (nachfolgend „**wir**“ bzw. „**uns**“) gegenüber ihren Bestellern erbringt, soweit diese Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen sind (nachfolgend „**Besteller**“).
- 1.2 Insbesondere gelten diese AVB für die folgenden Leistungen: Lieferung und Montage von Produktionsanlagen nebst allen Komponenten und Ersatzteilen, vor allem von Corrugatoren (nachfolgend „**Anlagen**“) und alle in diesem Zusammenhang zu erbringenden Leistungen.
- 1.3 Diese AVB gelten ausschließlich. Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen. Diese gelten gegenüber uns nur, wenn wir ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben.
- 1.4 Sofern nicht anders vereinbart, gelten diese AVB auch für unsere künftigen Leistungen gegenüber dem Besteller.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Besteller im Zusammenhang mit Leistungen uns gegenüber abzugeben hat (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich (d.h. im Sinne dieser AVB in Schrift- oder Textform, z.B. E-Mail, Brief, Telefax) abzugeben.

### 2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, unverbindlich und können durch uns bis zu einem wirksamen Vertragsschluss jederzeit angepasst und abgeändert werden. Für den wirksamen Vertragsschluss bedürfen sämtliche Bestellungen und Annahmeerklärungen des Bestellers der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch uns.
- 2.2 Unsere Verkaufsangestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu machen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
- 2.3 Die unseren Angeboten beigefügten Pläne, Maßbilder und dergleichen sind unverbindlich und stellen nur annähernde Angaben dar, die im Einzelfall der Änderung bedürfen und erst rechtsverbindlich werden, wenn sie zum Gegenstand des abgeschlossenen Vertrages geworden sind.

### 3. Informationspflichten des Bestellers

Der Besteller hat uns vor Vertragsschluss auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich insbesondere auf die Ausführung der Lieferung, die Montage, den Betrieb, auf Krankheits- und Unfallverhütung, auf devisenrechtliche export- bzw. importbeschränkende sowie auf alle behördlichen Bestimmungen beziehen, die geeignet sind, die Lieferung zu verzögern oder zu verhindern; der Besteller hat für die rechtzeitige Beschaffung aller erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu sorgen.

### 4. Pläne und Unterlagen

Angebote, Prospekte und dazugehörige Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen und dergleichen sind unser geistiges Eigentum und dürfen weder kopiert oder in sonstiger Weise vervielfältigt oder Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht werden. Sie sind uns auf Anforderung unverzüglich herauszugeben, wenn die Bestellung nicht zur Ausführung gelangt.

### 5. Preise

- 5.1 Unsere Preise gelten, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ab Werk ausschließlich Verpackung, Transportkosten, Fracht, Montage. Verlangt der Besteller in seinem Beisein einen Probelauf der Anlage vor Übergabe derselben unter Produktionsbedingungen, berechnen wir hierfür 2,5% des Gesamtrechnungsbetrages.
- 5.2 Eine Montage der gelieferten Anlage beim Besteller durch uns erfolgt nur nach vorheriger, schriftlicher Vereinbarung gegen gesonderte Vergütung.

- 5.3 Maßgebend für die Preisbemessung sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise. Diese sind nach den im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung geltenden Lohn- und Materialpreisen erstellt. Die Preisbindungsfrist ergibt sich aus der individuellen Vereinbarung der Parteien. Im Falle von nachträglichen technischen Änderungen behalten wir uns vor, den Preis entsprechend anzupassen. Nach Vertragsschluss bedürfen jedwede Änderungen zu den vereinbarten Leistungen unserer schriftlichen Zustimmung.

- 5.4 Steuern, Vertragsgebühren, Stempel, Aus-, Ein- und Durchführungsgebühren, Eskomptzinsen, Zoll und Zollspesen, behördliche Kommissionsgebühren und sonstige mit der Lieferung in Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Besteller.

- 5.5 Liegt der Nettowert des Auftrages unter 150,- Euro (Einhundertfünfzig Euro) wird generell eine Mindermengenauspauschale von 80,- Euro (Achtzig Euro) erhoben. Der Minimum Nettobestellwert liegt bei 150,- Euro.

### 6. Lieferungen, Lieferfristen und Teillieferung Besteller

- 6.1 Lieferungen erfolgen „Ab Werk“ (Incoterms 2020: ExW).
- 6.2 Verbindliche Liefertermine oder Lieferfristen bedürfen einer ausdrücklichen, schriftlichen Vereinbarung.
- 6.3 Sofern wir verbindliche Liefertermine oder Lieferfristen infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, gilt Folgendes:

a) Wir werden den Besteller umgehend informieren und sofern möglich den nächstmöglichen Liefertermin mitteilen.

b) Sofern die Leistung auch bis zu dem nächstmöglichen Liefertermin nicht oder überhaupt nicht mehr möglich sein sollte, ohne dass wir dies zu vertreten haben, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Besteller deshalb Schadensersatzansprüche zustehen.

c) Zu den Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, zählt neben Fällen höherer Gewalt, Streiks, Aussperrung und sonstiger erheblicher Störungen des Betriebs und / oder der Lieferkette auch die unterbliebene Selbstbelieferung, durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und Beschränkungen des Handelsverkehrs durch Embargos und Sanktionen.

- 6.4 Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Besteller erforderlich.

- 6.5 Wir sind berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen vorzunehmen.

- 6.6 Sollten sich verbindliche Liefertermine oder Lieferfristen aus Umständen verzögern, die der Besteller zu vertreten hat, sind wir berechtigt, den hieraus entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

### 7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Unsere Rechnungen sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, mit Zugang beim Besteller zur Zahlung fällig. Zahlungen haben in der Währung und auf das Konto zu erfolgen, die in der Auftragsbestätigung angegeben sind. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.

- 7.2 Ratenzahlungen sind nur aufgrund einer vorherigen, schriftlichen Vereinbarung mit uns zulässig. Gerät der Besteller mit der Bezahlung einer Rate in Verzug, tritt die Fälligkeit der noch ausstehenden Gesamtforderung ein.

- 7.3 Bei Überschreitung des Zahlungsziels kommt der Besteller ohne Mahnung in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens und/oder die Geltendmachung der gesetzlichen Pauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB sowie des kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) bleibt hiervon unberührt.

- 7.4 Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, sind wir berechtigt, bei Vorliegen einer Ratenzahlungsvereinbarung die gesamte Restschuld fällig zu stellen.

und unsere Lieferung und Leistung von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

7.5 Der Besteller ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind. Zur Zurückhaltung ist der Besteller nur aufgrund von Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

## 8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die gelieferten Anlagen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus den Geschäftsbeziehungen zu dem Besteller unser Eigentum („Vorbehaltsgut“).

8.2 Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Anlage ist dem Besteller nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs gestattet. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich des Vorbehaltsguts entstehenden Forderungen (einschl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

8.3 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich vollumfänglich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Anlagen und sonstigen Produkte entstehenden Erzeugnisse, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Sachen. Im Übrigen gilt für das auf diese Weise entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

8.4 Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, unser Eigentum gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können.

8.5 Der Besteller ist verpflichtet, das Vorbehaltsgut für die Dauer des Eigentumsvorbehalts sorgfältig zu behandeln und auf eigene Kosten in angemessenem Umfang, insbesondere gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden, ausreichend zum Neuwert zu versichern.

8.6 Kommt der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber in Verzug, so können wir unbeschadet unseres Rechts auf Schadensersatz ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und die Vorbehaltsware zurücknehmen und nach rechtzeitiger Androhung zur Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten. In diesem Fall wird der Besteller uns oder einem von uns Beauftragten sofort Zugang zur Vorbehaltsware gewähren und diese herausgeben.

8.7 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung wie in der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet, wird der Besteller sicherstellen, dass uns gleichwertige Sicherungsrechte bestellt werden. Der Besteller wird an allen Maßnahmen, z.B. Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind. Bis zum Nachweis der Erfüllung dieser Verpflichtung sind wir berechtigt, die vertraglich vereinbarte Lieferung zurückzuhalten. Sollte der Besteller dieser Verpflichtung nicht nachkommen, sind wir unbeschadet unseres Rechtes auf Schadensersatz ebenfalls berechtigt, nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

8.8 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

## 9. Erfüllungsort, Gefahrenübergang

9.1 Soweit zwischen den Parteien individuell nichts anderes vereinbart ist, ist Haßfurt Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus der geschäftlichen Beziehung der Parteien.

9.2 Erfolgt die Lieferung der Anlage auf Wunsch des Bestellers an einen anderen Ort, geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald wir die Sendung einem Spediteur, Frachtführer oder einer sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben haben. Wird die Versendung auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

## 10. Verpackung

10.1 Die Verpackung erfolgt in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Witterungseinflüsse auf die Lieferung zu vermeiden.

10.2 Besondere Wünsche betreffend die Verpackung sind uns rechtzeitig bekanntzugeben. Rechtzeitig ist eine Bekanntgabe nur dann, wenn ohne Verzugsfolgen und ohne unzumutbare Schwierigkeiten die erwünschte Verpackung durchgeführt werden kann. Erfolgt die Bekanntgabe der besonderen Verpackungseinheit nicht rechtzeitig oder ist für die besondere Verpackungsart ein unzumutbarer Aufwand erforderlich, sind wir berechtigt, die besondere Verpackungsart abzulehnen; die Ablehnung erfolgt unverzüglich und schriftlich. Kommt eine Einigung über die besondere Verpackung mit dem Besteller zustande, so verlängert sich die Lieferfrist dementsprechend um einen angemessenen Zeitraum.

10.3 Die Verpackung wird dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen.

10.4 Verpackungskosten berechnen wir separat wie folgt: 1,5 % für Lkw- oder Bahntransport oder Luftfracht; 3,0 % des jeweiligen Bruttoauftragswertes für seemäßige Verpackung.

## 11. Transport und Versicherung

11.1 Wir schließen auf Kosten des Bestellers eine dem Wert der gelieferten Ware entsprechende Transportversicherung von Haus zu Haus zu einem zum Zeitpunkt der Versendung günstigen Tarif. Wird vom Besteller jedoch ausdrücklich verlangt, selbst die Transportversicherung abzuschließen, so ist uns dies schriftlich vom Besteller und dessen Versicherungsgesellschaft zu bestätigen.

11.2 Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten. Der Besteller ist auch verpflichtet, dies im Sinne des Frachtführers unverzüglich geltend zu machen. Von einer solchen Beschwerde sind wir gleichzeitig zu verständigen.

## 12. Untersuchungs- und Rügepflicht

12.1 Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Anlage auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Besteller ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Offensichtliche Mängel, insbesondere leicht erkennbare Beschädigungen und Funktionsfehler, sind uns gegenüber innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung schriftlich zu rügen.

12.2 Mängel, die nicht offensichtlich sind, müssen unverzüglich nach der Entdeckung gerügt werden.

12.3 Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Lieferung in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

## 13. Mängelhaftung

13.1 Wir gewährleisten ausschließlich, dass die von uns gelieferten Anlagen den in den Datenblättern aufgeführten Spezifikationen entsprechen. Wir übernehmen keine Gewährleistung dafür, dass die gelieferten Anlagen in den von den Bestellern gewählten Umgebungen oder für die von den Bestellern beabsichtigten Zwecke einsetzbar sind und die Spezifikationen der Besteller einhält, es sei denn dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart und der Besteller hat uns über die besonderen Anforderungen vorab schriftlich informiert. Der Besteller ist sonst selbst für die Einsetzbarkeit der gelieferten Anlagen in seiner Umgebung verantwortlich.

Bei Lieferungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist der Besteller selbst verantwortlich zu prüfen, ob die gelieferte Anlagen den dortigen gesetzlichen Bestimmungen und technischen Normen entspricht.

- 13.2 Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 13.3 Bei begründeten Mängeln sind wir nach unserer Wahl berechtigt, die von uns als mangelhaft anerkannte Ware nachzubessern oder eine mangelfreie Ware zu liefern. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 13.4 Die Mängelansprüche des Bestellers verjähren innerhalb 1 Jahres. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Übergabe und Abnahme oder sofern wir auch die Inbetriebnahme überwachen, mit deren Beendigung. Die Anlage gilt als abgenommen, soweit der Besteller diese für kommerzielle Zwecke (Inbetriebnahme) in laufendem Betrieb nimmt.
- 13.5 Ansprüche wegen Mangelhaftigkeit der Sache bestehen nicht, wenn der Mangel oder Schaden dadurch entstanden ist, dass
- der Besteller seiner Untersuchungs- und Rügepflicht nicht nachgekommen ist,
  - der Besteller trotz Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat,
  - der Kaufgegenstand unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist,
  - der Kaufgegenstand zuvor unsachgemäß repariert, gewartet oder gepflegt worden ist und der Besteller dies erkennen mußte,
  - in den Kaufgegenstand Teile oder Ersatzteile eingebaut worden sind, die keine Originalersatzteile sind oder deren Verwendung von uns nicht schriftlich zuvor bestätigt worden ist oder der Kaufgegenstand in einer von uns nicht genehmigten Weise verändert worden ist oder
  - der Besteller die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Kaufgegenstandes nicht befolgt hat.
- 13.6 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie gegebenenfalls Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach den gesetzlichen Vorschriften und diesen AVB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Besteller die aus dem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Besteller wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
- 13.7 Macht der Besteller auf Grund eines Mangels oder aus sonstigen Gründen wirksam von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, hat er für die aus der Lieferung gezogenen Nutzungen pro Monat einen Wertminderungsbetrag in Höhe von 3% der vereinbarten Kaufsumme zu erstatten, soweit er nicht nachweist, dass eine Wertminderung nicht oder geringer eingetreten ist.
- 13.8 Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe der Ziffer 14. und bei gebrauchten Anlagen und sonstigen Produkten nach Maßgabe der Ziffer 15. und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- ## 14. Haftung
- 14.1 Soweit sich aus diesen AVB nichts anderes ergibt, haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 14.2 Wir haften für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 14.3 Bei grober Fahrlässigkeit ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 14.4 Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines mildereren Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt..
- Die Haftungsbeschränkung aus Ziffern 14.3 und 14.4. gilt auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden wir nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben.
- 14.5 Die Haftungsbeschränkung aus Ziffern 14.3 und 14.4 gilt nicht für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren. Sie gilt ebenfalls nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 14.6 Darüber hinaus haften wir gegenüber dem Besteller nur, wenn wir dies ausdrücklich, schriftlich anerkannt haben. Dies gilt insbesondere für Vertragsstrafen des Bestellers.
- 14.7 Wir sind nicht verpflichtet, zu prüfen, ob die vom Besteller vorgegebenen Spezifikationen, und insbesondere die mit unseren Anlagen hergestellten Produkte, Schutzrechte Dritter verletzen. Diese Prüfung obliegt allein dem Besteller. Der Besteller ist verpflichtet, uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die darauf beruhen, dass die mit von ihm vorgegebenen Spezifikationen, und insbesondere die mit unseren Anlagen hergestellten Produkte, Schutzrechte Dritter verletzen. Der Besteller hat uns im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung sämtliche Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme Dritter ergeben.
- ## 15. Mängelhaftung und Haftung bei gebrauchten Anlagen und Produkten
- 15.1 Bei Verkauf von offen als „gebraucht“ angebotenen Anlagen und sonstigen Produkten ist jedwede Gewährleistung, insbesondere jede Pflicht zur Mängelbeseitigung und Haftung ausgeschlossen, sofern sich nicht aus den Ziffern 15.2 bis 15.3 etwas anderes ergibt.
- 15.2 Wir haften für Schäden nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 15.3 Die Haftungsbeschränkung aus Ziffer 15.1 gilt nicht für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren. Die Haftungsbeschränkung aus Ziffer 15.1 gilt ebenfalls nicht für Schäden, die aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht im Sinne von Ziffer 14.4 resultieren; in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Sie gilt ebenfalls nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- ## 16. Verjährung
- 16.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 16.2 Die Verjährungsfrist aus Ziffer 16.1 gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der von uns gelieferten Anlage oder sonstigen Produkte beruht, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.
- 16.3 Ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten, wenn es sich bei der von uns gelieferten Anlage oder sonstigen Produkte um ein Bauwerk handelt oder wenn diese üblicherweise für ein Bauwerk verwendet werden und den Mangel verursacht haben. Ebenso gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen, wenn wir gegenüber dem Besteller aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Schadensersatz haften, sowie bei Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- ## 17. Vertraulichkeit
- Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche nicht allgemein bekannten Informationen über unsere Anlagen und sonstigen Produkte (insbesondere Verfahrensinformationen, Muster oder Konstruktionsunterlagen), sowie Informationen über unsere Betriebsabläufe vertraulich zu behandeln, und zwar auch über die Beendigung des jeweiligen Vertrages hinaus. Zu derselben Vertraulichkeit hat der Besteller seine Arbeitnehmer und Zulieferer zu verpflichten, soweit diese von vertraulichen Informationen bestimmungsgemäß Kenntnis erlangen.
- ## 18. Exportkontrolle

Der Besteller bestätigt, dass die Anlagen weder in ihrer Gesamtheit noch teilweise bei irgendwelchen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Herstellung von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen verwendet werden. Der Besteller bestätigt, dass die oben genannten Produkte weder in ihrer Gesamtheit noch teilweise für militärische Zwecke oder für einen militärischen Endverbraucher gedacht sind. Daher werden die Produkte nur für zivile Endzwecke verwendet.

Darüber hinaus bestätigt der Besteller, dass die oben genannten Produkte ohne die vorherige Zustimmung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) der Bundesrepublik Deutschland an keine natürliche oder juristische Person, an keinen Rechtsträger und an keine Körperschaft transferiert werden, die unter Sanktionen oder Embargobestimmungen steht.

Die Waren werden nur an Dritte/Drittgesellschaften unter der Bedingung geliefert, dass diese Personen/Gesellschaften die Verpflichtungen dieser Erklärung als für sie selbst verbindlich annehmen, und unter der Bedingung, dass diese Personen oder Gesellschaften für ihre Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit bei der Einhaltung derartiger Verpflichtungen bekannt sind.

## 19. Lieferkette

Wir überprüfen und überwachen unsere Lieferketten nach den für uns zwingenden gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Zu darüberhinausgehenden Prüfungen und Überwachungen sind wir nicht verpflichtet.

## 20. Daten

Der Besteller ist damit einverstanden, dass wir die anlässlich von Bestellungen anfallenden Kundendaten im Zusammenhang mit der Abwicklung der Bestellung erheben, bearbeiten, speichern und nutzen, sowie zu internen Marktforschungs- und zu eigenen Marketingzwecken verwenden werden. Soweit der Besteller eine solche Datennutzung durch uns nicht wünscht, ist er jederzeit berechtigt, dieser Nutzung schriftlich zu widersprechen. Wir werden Kundendaten nicht über den in Satz 1 geregelten Umfang hinaus verwenden.

## 21 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit, Schriftform

- 21.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Wiener Übereinkommens vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) finden keine Anwendung.
- 21.2 Sofern der Besteller Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis zum Besteller ergeben, Haßfurt. Wir sind jedoch berechtigt, einen Rechtsstreit auch bei dem für den Sitz des Bestellers zuständigen Gericht anhängig zu machen.
- 21.3 Die Unwirksamkeit oder Teilunwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder sonstiger Vereinbarungen mit dem Besteller berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 21.4 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind schriftlich vorzunehmen.